

Einführungsvortrag auf der Jahrestagung des Verbandes der Landesarchäologen in
Sankelmark am 27.5.2008

Die staatlichen Archive in Deutschland und ihre aktuellen Aufgaben

Christine van den Heuvel

Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover

Das Archivwesen in Deutschland und seine aktuellen Aufgaben Ihnen – meine Damen und Herren – in einem ca. 30minütigen Einführungsreferat vorzustellen, heißt, sowohl auf zahlreiche wichtige wie auch auf diverse mehr oder weniger abseitige Aspekte, die Fachkollegen stets bei diesem Thema erwarten würden, zu verzichten. Ich erlaube mir daher, mich heute Morgen auf einige generalisierende Ausführungen zu den archivischen Kernaufgaben zu beschränken und konzentriere mich dabei auf die öffentlichen, insbesondere die staatlichen und kommunalen Archive.

Bei dieser Kurzbetrachtung der Aufgaben der staatlichen Archive möchte ich eingangs deutlich machen, dass wir von erheblichen begrifflichen Unterscheidungen auszugehen haben, wenn Archivare auf der einen und Archäologen auf der anderen Seite von grundlegenden Begriffen wie ‚Archive‘, ‚Archivierung‘ und ‚Magazinierung‘ sprechen. Anschließend möchte ich aus archivischer Sicht einige der Probleme anreißen, die sich bei der analogen und/oder digitalen Langzeitaufbewahrung von Archivgut ergeben und die unter Archivaren gegenwärtig nicht nur unter dem Aspekt der internen und externen Nutzung, sondern v. a. auch unter dem Aspekt der Bestandserhaltung diskutiert werden. Ich hoffe, dass mir damit die Überleitung zu dem eigentlichen Thema Ihrer Tagung gelingt.

Zunächst also zu den Aufgaben der Archive.

Gestatten Sie mir hierzu einen kurzen Blick auf deren Geschichte und auf das Archivwesen in Deutschland:

Ohne auf die Frühgeschichte des Archivwesens, die mit der Erfindung der Schrift beginnt, seine Anfänge im Orient und in der Zeit der Antike an dieser Stelle einzugehen, ist festzuhalten, dass die antike Archivtradition, das Kanzlei- und Registerwesen der römischen Kaiser, während des Mittelalters im kirchlichen und

weltlichen Bereich fortlebte, im letzteren über die Kanzleien der deutschen Kaiser und Könige und innerhalb der Verwaltung der mittelalterlichen Städte tradiert wurde. Mit dem Ausbau der Verwaltungs- und Kanzleiorganisation – und vor allem seit der Einführung und Herstellung des Papiers in Deutschland zum Ende des 14. Jahrhunderts – traten neben die zumeist auf Pergament geschriebenen Urkunden als Ergebnis eines Rechtsgeschäfts, in wachsendem Umfang andere Formen von Schriftgut: Gerichtsprotokolle, Rechnungen, Steuerlisten, Prozessakten und Korrespondenzserien. Diese Schriften gelangten jedoch häufig nicht in die sorgsam gehüteten Urkundenarchive, sondern wurden von diesen unabhängig in besonderen Registraturen bei den städtischen oder fürstlichen Kanzleien abgelegt. Es entstanden gesonderte **Behördenarchive**. Das galt vor allem seit dem 16. Jahrhundert, dem Beginn des eigentlichen **Aktenzeitalters**. Der im 16. und 17. Jahrhundert entstandene Fürstenstaat mit seinem absolutistischen Herrschaftsanspruch forcierte den Ausbau von Bürokratie und Verwaltung und nutzte die organisierte Aktenregistratur als Instrument systematischer Verwaltungsarbeit.

Seit den Anfängen moderner Staatlichkeit in der frühen Neuzeit standen und stehen die Archive im Dienst von Regierungen und Verwaltungen. Damals wie heute bewahren die staatlichen wie auch die kommunalen Archive die zu Verwaltungszwecken und aus Gründen der Rechtssicherung entstandenen Akten dauerhaft auf und halten sie jederzeit verfügbar. Mit der Entwicklung der historischen Forschung zur wissenschaftlichen Disziplin zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die vormals verschlossenen, zum Herrschaftsbereich der Landesfürsten zählenden Archive nach und nach der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wurden die Archive zum Fundort für die Historiker, zum Datenspeicher der Vergangenheit. Heute beruht der Zugang zu den Archiven und deren Nutzung auf dem gesetzlich geregelten Recht des Bürgers auf Informationsfreiheit.

Doch was ist heute ein Archiv?

Im engen archivfachlichen Verständnis ist es eine Einrichtung, deren ausschließliche oder vorrangige Aufgabe die systematische Übernahme, Erfassung, Ordnung, dauerhafte Verwahrung und Erschließung von Schriftgut, Bild- und Tonträgern sowie elektronischen Speichermedien aus öffentlichen Dienststellen, aber auch anderen

Institutionen (Kirchen, Verbänden, Vereinen, Unternehmen etc.) oder von Einzelpersonen ist.

Die Unterlagen, die die Archive übernehmen, erfassen, ordnen, verwahren und erschließen, machen als Ganzes das **Archivgut** aus.

Doch Archivgut als solches entsteht nicht von selbst. Die Archive haben daher die Aufgabe, aus der Masse des nicht mehr benötigten Schriftgutes, das in staatlichen oder kommunalen Verwaltungen, Wirtschaftsunternehmen oder sonstigen Institutionen entstanden ist, **das Schriftgut zu bestimmen, dem bleibender Wert zukommt**.

Mit dem Übergang der Akten aus dem Bereich der Schriftgutverwaltung der Behörden in den Verfügungsbereich der Archive tritt eine Veränderung ihrer Zweckbestimmung ein. Die Akten – zunächst Bestandteile einer ehemaligen Behördenregistratur mit der Aufgabe, administratives Handeln zu gewährleisten und im Einzelfall politische Entscheidungen vorzubereiten – haben bei der Übernahme in das Archiv in der Regel ihren Verwaltungsbezug verloren. Sie werden durch den Akt der **Bewertung** nunmehr erst zu historischem Schriftgut, dessen bleibender Wert sich daran bemisst, wie weit diese Akten und Unterlagen auch zukünftig – und hier zitiere ich das Nds. Archivgesetz – „für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder die Forschung notwendig“ [sind] (§ 2 Abs. 2 NArchG).

Allein schon die Herkunft der in den Staatsarchiven lagernden Akten macht ihre Besonderheit, ihre Einmaligkeit im Vergleich zu einem Großteil der übrigen schriftlichen Überlieferung in unserer Gesellschaft aus. Archivisches Schriftgut ist singuläres Schriftgut, es ist – von Ausnahmen abgesehen – von seinem Entstehungszweck her zunächst nicht für die Öffentlichkeit gedacht, sein Wert besteht im allgemeinen nicht in seiner wie auch immer gearteten ästhetischen oder literarischen Qualität, sondern ausschließlich in der Einzigartigkeit seiner Überlieferung und des besonderen Quellenwertes, den es aufgrund seines Entstehungszusammenhangs besitzt. Das einzelne Schriftstück in einer Akte wie auch die Akte in einem Archivbestand ist hinsichtlich ihres inhaltlichen Verständnisses und bezüglich ihrer historischen Einordnung an den Kontext gebunden, in dem sie einst entstand. Nur in diesem organisch gewachsenen

Zusammenhang mit den unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden schriftlichen Vorgängen sind Schriftstücke und Akten interpretierbar und müssen im Archiv daher auch in diesem Zusammenhang verbleiben.

Im Gegensatz zu dem genuin für die Publikation bestimmten, in zahlreichen Exemplaren verbreiteten Buch ist die Akte von ihrem Entstehungszweck und ihrer Anlage her allein auf den verwaltungstechnischen Sachverhalt, auf den Vollzug administrativen Handelns gerichtet oder für die innerbehördliche Verwendung gedacht. Das macht den ihr eigentümlichen Charakter aus, sobald die Akte im Archiv den Status der historischen Quelle erhält.

Vor diesem Hintergrund haben die Archivare die Aufgabe, dieses Archivgut nach der Übernahme in das Archiv zu erhalten, zu ordnen, zu erschließen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Archivare und Archivarinnen nehmen zudem im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst an der Veröffentlichung und wissenschaftlichen Auswertung des Archivgutes teil. Unter welchen Bedingungen diese Aufgaben zu erfüllen sind, ist für die Archive durch die Archivgesetze des Bundes und der Länder geregelt. Aufgrund der Kulturhoheit der Länder hat jedes Bundesland nicht nur sein eigenes Denkmalschutzgesetz, sondern auch sein eigenes Archivgesetz.

Das Bundesarchivgesetz sowie die einzelnen Länderarchivgesetze bestimmen die staatlichen Archive zu letztendlichen und dauerhaften Aufbewahrungsorten sämtlichen archivwürdigen staatlichen Schriftgutes aus den Bundes- und Länderverwaltungen. Die Archive haben mit dieser Zweckbestimmung eine doppelte – eine rückwärts gewandte und eine aktuelle – Aufgabe: Sie sind zum einen Wahrer des historischen Gedächtnisses der Bundesrepublik Deutschland und der einzelnen Bundesländer sowie deren staatlicher Vorläufer. Als solche sind sie Hüter einmaligen schützenswerten Kulturgutes. Diese Wertzuschreibung als Kulturgut führt dazu, dass die Archive als Kulturdenkmäler in einige Landesdenkmalschutzgesetze – so im Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg und des Saarlandes – Eingang gefunden haben.

Allerdings erfährt die Position der staatlichen Archive eine Weiterung, die über die reine Anerkennung als schützenswertes Kulturdenkmal hinausgeht. Neben ihrem selbstverständlichen Auftrag, das ihnen anvertraute Kulturgut dauerhaft aufzubewahren und zu schützen, sind die Archive Dienstleister für die Bundes- bzw. Länderverwaltungen in allen Fragen des Schriftgut- und Registraturmanagements. Nach den geltenden Rechtsvorschriften und Aufbewahrungsfristen entlasten sie die innere Verwaltung von dem nicht mehr benötigten Schriftgut und übernehmen nur das Schriftgut zur dauernden Aufbewahrung, das weiterhin für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die historische Forschung auch für die Zukunft bleibenden Wert besitzt. Schriftgut, das diese dauernden Aufgaben nicht erfüllt, kann nach der Definition der Archivgesetzgebung nicht als Archivgut gelten. Bei Bedarf stellen die Archive dieses übernommene Schriftgut den abgebenden Behörden auch wieder – zumindest zeitweilig – zur Verfügung. Und darüber hinaus sind die Archive als Forschungseinrichtungen und Anlaufstellen für Rechtsauskünfte Dienstleister für den Bürger.

Diese in den Bundes- bzw. Länderarchivgesetzen verankerte Aufgabenfunktion für die Bundes- bzw. jeweiligen Landesverwaltungen verschafft den staatlichen Archiven eine weitgehend gesicherte und in ihrer Aufgabendefinition unabhängige Stellung in der Behördenstruktur der öffentlichen Verwaltung. Sie sehen dies zum Beispiel an dem gemeinsamen Zusammenschluss in der „Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz“, in der die Bibliotheken, Museen und die Denkmalpflege des Landes Rheinland-Pfalz, nicht aber die Archive (Landesarchivverwaltung) zusammengefasst sind.

Die **Ermittlung, die inhaltliche Bewertung und Übernahme** dessen, was auf Dauer als **archivwürdig** anzusehen ist, ist eigenständige Aufgabe der Archive und nicht Aufgabe der Schriftgut anbietenden Behörde. Die Bewertung erfolgt jedoch in Rücksprache mit diesen Dienststellen, unter Wahrung der geltenden Rechtsvorschriften und selbstverständlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachaufgaben und der jeweiligen verwaltungsgeschichtlichen Besonderheit der einzelnen Behörden. Die eigenmächtige Vernichtung von Schriftgut in den Behörden ohne Einverständnis durch das zuständige Archiv ist nicht zulässig. Dahinter steht

die Vorstellung des Gesetzgebers, den Staatsarchiven in Zeiten geordneter Schriftgut- und Aktenverwaltung die Bewertung der Gesamtheit des Behördenschriftgutes zu ermöglichen, um eine weitgehend einheitliche und kontinuierliche Überlieferung der Zeitgeschichte zu erreichen.

Die Aufgabe der Schriftgutbewertung, die Überlieferungsbildung, die der Archivar vollzieht, ist immer mit einer eindeutigen, positiven oder negativen Entscheidung über das weitere Schicksal der Akten verbunden, denn aus der positiven Entscheidung für die **dauerhafte** Aufbewahrung eines Teils der Akten in einem Staatsarchiv folgt stets die Freigabe zur **Kassation** (Vernichtung) der übrigen nicht archivwürdigen Akten. Schriftgut, über das diese klare Entscheidung nicht gefällt werden kann, weil es letztendlich in der Verwaltung noch benötigt wird, ist nach der Definition des Archivgesetzes (noch) nicht **archivreif**. Nicht archivreifes Schriftgut gehört ebenso wenig in ein Archiv wie nicht überlieferungswertes, also **nichtarchivwürdiges** Schriftgut.

Diese Grundsätze unterscheiden ein Archiv von der Altregistratur einer Behörde, diese einzuhalten fordern nicht nur die Archivgesetzgebung in Bund und Ländern. Darüber hinaus müssen diese Grundsätze nämlich vor allem unter der Berücksichtigung der immensen Folgekosten, die die dauerhafte Aufbewahrung des Archivgutes in den Staatsarchiven verursacht, oberstes Gebot sein. Die Staatsarchive übernehmen daher nur Schriftgut, dem ein bleibender Wert zukommt oder zuerkannt wird. Die Staatsarchive treten daher auch nicht anstelle der Landesverwaltung für die zeitweilige, befristete Aufbewahrung des nichtarchivwürdigen Schriftgutes ein. Die Kriterien, nach denen die Archivwürdigkeit der Akten bemessen wird, sind entsprechend streng. Letztendlich wird – um nur ein Beispiel zu nennen – von dem gesamten in der niedersächsischen Landesverwaltung entstehenden Schriftgut maximal nur ca. fünf Prozent (in der Regel weit weniger) in die niedersächsischen Staatsarchive übernommen.

Mit diesen Ausführungen wird deutlich, dass die gegenwärtig und künftig in den Staatsarchiven gebildete und verwahrte **historische Überlieferung** kein von zufälligen Gegebenheiten und Umständen abhängiges, beliebiges Produkt ist. **Archivische Überlieferungsbildung** ist vielmehr aus der Sicht der Archive ein aktiv

und eigenständig betriebener Vorgang, der notwendig der eigenen historischen und gesellschaftlichen Standortbestimmung durch den Archivar bedarf. Die Kernfrage bleibt stets: „**Was soll überliefert werden?**“ bzw. „**Was ist langfristig für die Nachwelt von Bedeutung?**“

Überlieferungsbildung meint in diesem Zusammenhang die Erhaltung von Zeugnissen und Dokumenten, die die politischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Prozesse unserer heutigen Gesellschaft aussagekräftig beschreiben bzw. widerspiegeln und die entsprechend geeignet sind, auch zukünftigen Generationen über unsere Gegenwart möglichst umfassend Auskunft zu geben. Die Aufgabe der Überlieferungsbildung und Überlieferungsbewahrung, die unter einem derart umfassenden Anspruch steht, kann allerdings nicht nur nach den Erfordernissen des Verwaltungshandelns als letzte Station eines langen administrativen Prozesses betrieben werden, sondern muss sich ebenso an den Fragen und Problemen einer im Wandel befindlichen Gesellschaft orientieren. Die gegenwärtig in den Archiven entstehende Überlieferung – so die Forderung an den Berufsstand der Archivare – muss daher ein breites Spektrum **gesamtgemeinschaftlicher Dokumentation** abdecken, um es nachfolgenden Generationen umfassend zu ermöglichen, sich selbst ein Bild über das zu machen, was in der zukünftigen Vergangenheit – unserer Gegenwart – geschehen ist: Archivare müssen in historischen und gesellschaftlichen Gesamtzusammenhängen denken, um im genannten Sinn zukunftsorientiert arbeiten zu können. Dabei ist unbestritten – und wäre eine eigenes Thema – dass die Bedeutung staatlicher Überlieferung zur Erforschung vergangener Wirklichkeit mit der Ausbreitung und Überlieferung anderer Medien (Film, Fernsehen, Internet, Printmedien) abnimmt und weiter abnehmen wird, und ihre quasi Monopolstellung für die Deutung historischer Zusammenhänge verlieren wird.

Nach der Definition von Archivgut möchte ich im Folgenden nun näher auf die bereits genannten Kernaufgaben der Staatsarchive eingehen und stütze mich dabei als Beispiel auf die Formulierung des Niedersächsischen Archivgesetzes. Danach haben das Landesarchiv bzw. seine sieben Staatsarchive die Aufgabe, aus dem Schriftgut der Behörden, Gerichte und sonstigen Dienststellen des Landes das Archivgut **zu**

ermitteln, zu übernehmen, dauerhaft zu verwahren, zu erhalten, in Stand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen.

Diese archivischen Pflichtaufgaben lassen sich der Anschaulichkeit halber durch Zahlen konkretisieren: An den sieben Standorten des Niedersächsischen Landesarchivs lagern gegenwärtig etwa 106.000 Pergamenturkunden, des Weiteren ca. 95 Regalkilometer Akten sowie weiterhin mehr als 210 000 Karten und Pläne, darüber hinaus umfangreiches Bildmaterial. Der gesamte jährliche reale Aktenzuwachs aus der niedersächsischen Landesverwaltung für die Archive beträgt **nach** der Bewertung und Kassation gegenwärtig ca. 350 bis 450 Regalmeter.

Die Übernahme des Schriftgutes erfolgt nach dem archivischen **Provenienzprinzip**: Danach übernehmen die Staatsarchive das Archivgut, das im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung und bei den Gerichten angefallen ist, sie ordnen, erschließen und verwahren es getrennt nach ihrem jeweiligen, historisch bedingten Entstehungs- und Überlieferungszusammenhang. Für das Archivwesen in Deutschland wie auch für jedes einzelne Archiv ist das Provenienzprinzip der wesentliche Gliederungs-, Ordnungs- und Erschließungsgrundsatz. Mit dem Provenienzprinzip unterscheiden sich die Archive grundsätzlich von den archäologischen Sammlungen und Dokumentationen und ihrem inhaltlichen Gliederungs- und Ordnungsaufbau.

Doch nicht die Ordnung und Verzeichnung, die inhaltliche Erschließung als Voraussetzung der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist heute die große Herausforderung der Archive. Die sachliche und systematische Erschließung von Archivalien mittels archivspezifischer Software, die Aufbereitung in speziellen Datenbanken, über benutzerfreundliche Internet-Portale – vom heimischen Schreibtisch des Bürgers aus zugänglich – erleichtern mittlerweile mit einem bis vor wenigen Jahren noch kaum vorstellbaren Komfort den Zugang zum Archiv. Die eigentliche Herausforderung, der sich Archivare und Archivarinnen seit Jahren stellen müssen, und die sie auf nicht absehbare Zeit beschäftigen wird, ist zum einen das drängende Problem der Bestandserhaltung des in seiner Substanz gefährdeten Archivgutes, und damit zusammenhängend, aber auch über diesen Problembereich hinausführend, die Frage der Digitalisierung der Archivalien zum Schutz derselben

und letztlich die zukünftige Übernahme bereits in den Verwaltungen digitalisierter Daten.

Auf einen Ausblick auf das virtuelle Archiv der Zukunft werde ich wegen der Kürze der Zeit verzichten: Wenn ich im Folgenden von Digitalisierung spreche, meine ich daher nicht die Sicherung und Erhaltung von genuin digitalen Daten („born digital materials“) oder von elektronisch erstellten Verwaltungsunterlagen (E-government) sowie von digitalen Publikationen oder digitalen Erschließungsdaten.

Unter **Bestandserhaltung** verstehen Archivare alle technischen und nichttechnischen Vorkehrungen und Maßnahmen verstanden, die für die sachgerechte Aufbewahrung, Aufbereitung, Erhaltung, Sicherung und Benutzung von Archivalien erforderlich sind. In diesem Sinne gehören bestandserhaltende Maßnahmen zum Katalog der Pflichtaufgaben, wie sie sich z. B. für das Niedersächsische Landesarchiv aus § 1 NArchG ergeben. Um diese Aufgaben angesichts der in den Archiven lagernden Archivalienmengen effektiv, ergebnisorientiert und ökonomisch anzugehen, müssen mehr denn je die einzelnen bestandserhaltenden Maßnahmen einer sorgfältigen **Magazinverwaltung** (klimatechnische Voraussetzungen, Reinigung und Verpackung der Archivalien), einer schadensorientierten **Restaurierung** und **Konservierung** sowie der Herstellung von **Schutzmedien** als ein insgesamt vernetzter und koordinierter Maßnahmenkatalog angesehen werden. In diesem Kontext ist die Digitalisierung von Archivgut ein integraler Bestandteil eines Gesamtkonzepts zur archivischen Bestandserhaltung. Dabei dürfen Digitalisate – so fordert es das Positionspapier der deutschen Archivreferentenkonferenz – weder an die Stelle der verwahrten Originale treten, noch andere konventionelle Erhaltungsmaßnahmen ersetzen, die der Bewahrung der materiellen Substanz des Originals dienen.

Als Schutzmedien sind alle Konversionsformen (Kopien, Fotos, Reproduktionen, Mikrofilm oder -fiche, digitale Datenträger) von Originalen oder Kopien im weitesten Sinne zu verstehen. Bei den Schutzmedien unterscheiden Archivare zwischen der **Sicherungsverfilmung** und der **Schutzverfilmung**.

Seit 1961 wird die Mikroverfilmung von Archivalien – die sogen.

Sicherungsverfilmung – als eine der Maßnahmen gemäß der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten durchgeführt. Zweck der Sicherungsverfilmung ist es, über einen Film eine Zweitüberlieferung herzustellen

und diese so zu sichern (Oberrieder Stollen), dass sie den Katastrophenfall überdauert und gegebenenfalls an die Stelle des originalen Archivgutes (Unikat) treten kann. Die gleichzeitige Herstellung eines Duplikatfilms bei Aufnahme eines Sicherungsfilms führt zum **Schutzfilm**, der in den Archiven bereits seit langem anstelle besonders bedeutender oder in ihrem Erhaltungszustand gefährdeter Originale zur Benutzung vorgelegt wird.

Im Gesamtkonzept der archivischen Bestandserhaltung hat der Mikrofilm mittlerweile seinen festen Platz: Abgesehen von seiner bis heute unerreichten Funktion als alterungsbeständiges Sicherungsmedium kann er zudem als analoger Übergangsspeicher für die Herstellung digitaler Daten dienen und somit Migrationsprobleme und –kosten reduzieren. Der Nutzen einer digitalen Verfügbarkeit von Archivgut ist unbestritten. Die digitale, aber auch analoge Bereitstellung von Archivgut schärft letztlich das Image der Archive als Dienstleister in der Informationsgesellschaft: Auf die Aufzählung der Vorteile kann ich an dieser Stelle getrost verzichten.

Aus den besonderen Eigenschaften des Archivgutes ergeben sich allerdings spezifische Anforderungen an die Digitalisierung und Verfilmung von Archivgut sowie für die Präsentation, Bereitstellung und Nutzung der Digitalisate,¹ von denen ich im folgenden nur einige Punkte nennen möchte:

1. Alter und Zustand des Archivgutes erfordern in der Regel besonders vorlagenschonende Aufnahmetechniken und den Einsatz fachlich geschulten Personals.
2. Der Umfang der archivalischen Überlieferung von bis zu 15.000 Bilddateien pro Regalmeter bzw. ‚laufenden‘ Meter bei gleichzeitig geringer durchschnittlicher Nutzungshäufigkeit pro Einzelstück steht einer vollständigen Verfilmung und Digitalisierung von Archivbeständen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz entgegen.
3. Die Kontextabhängigkeit von Archivgut widerspricht aber einer Auswahl, also einer fragmentierten Präsentation von ausgewählten Seiten ohne Berücksichtigung der archivischen Tektonik, der Provenienz und des Entstehungszusammenhangs eines Schriftstücks.

¹ Vgl. hierzu: ‚Digitalisierung von Archivgut im Kontext der Bestandserhaltung. Gemeinsames Positionspapier der ARK-Fachausschüsse ‚Bestandserhaltung‘ und ‚Sicherung und Nutzung durch bildgebende Verfahren – Fototechnik‘. März 2008.

4. Der hohe Anteil handschriftlicher Überlieferung ist nicht durch automatisierte Texterkennungsverfahren erschließbar und damit nicht über Volltextsuche recherchierbar.

Anerkannt ist zudem, dass die Digitalisierung zusätzliche Erhaltungsprobleme schafft, von den Kosten für Konvertierung, für das Vorhalten einer technischen Infrastruktur zur Administration der Systeme, Pflege und langfristigen Sicherung der Daten einmal abgesehen. In der gegenwärtigen archivfachlichen Diskussion wird daher der Mikrofilm als dauerhaftes Sicherungsmedium besonders favorisiert, v. a. auch hinsichtlich seiner Verwendbarkeit als analoge Vorlage für eine darauf aufbauende Digitalisierung.

Gegenüber einer digitalen Sicherung haben Speicherungen auf Mikroformen – Mikrofilm, Mikrofiche – überzeugenden Vorteile, u. a.:

1. Geringe technische Anforderungen an die Aufbewahrung
2. Sie sind als Trägemedium alterungsbeständig und deshalb für eine dauerhafte Archivierung besonders geeignet
3. geringer Erhaltungsaufwand bei der Medien- und Datenpflege
4. geringer Hardwareaufwand

Eindeutig ist allerdings das Ergebnis der archivfachlichen Diskussion in Deutschland, das mit dem Ziel der Digitalisierung von Archivgut wie auch der Herstellung analoger Filme nicht beabsichtigt sein kann,

- eine dauerhafte Sicherung der Originalinformation zu erreichen und
- als Ersatz für das Archivgut zur Verringerung des Lagerungsraumes zu dienen, also die originale Überlieferung bewusst zu vernichten sowie
- Kosten und Aufwand für die Erhaltung, Konservierung und Restaurierung des originalen Archivgutes einzusparen.

Analoge wie auch digitale Aufbewahrung von Archivgut ist daher immer einzubetten in ein integratives Gesamtkonzept, das alle archivischen Fachaufgaben zur Sicherung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes in den Blick nimmt.